

Vorlage Nr.: (S) 22/2014

Anlagen

Az.: 420.4; 013.33

Datum: 23.09.2014



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 6 SGB XI für das betreute Wohnen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Pflegefamilien - (BWP-RL)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr	24.09.2014	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr stimmt der Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 6 SGB XI für **das betreute Wohnen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Pflegefamilien** – (BWP-RL) zu.

**Der Vorsitzende
des Kreistages**

1.Sachverhalt:

Die Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in einer Pflegefamilie erfolgte bislang über die Jugendhilfe als Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege. Das Jugendamt übernahm die verschiedenen Aufgaben auf der Rechtsgrundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Der Bundesgesetzgeber hat bereits im Jahr 2009 die Möglichkeit eröffnet, diese Hilfeleistung auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlicher Behinderung zu gewähren. Die entsprechende gesetzliche Regelung, § 54 Absatz 3 SGB XII, wurde im August 2009 neu in das 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingefügt.

Hierin wurde – zunächst bis zum 31.12.2013 befristet - geregelt, dass geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, die in geeigneten Pflegefamilien untergebracht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des Gesetzes erhalten können, wenn dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung vermieden oder beendet werden kann.

Im Jahr 2013 wurde die Befristung nunmehr bis zum 31.12.2018 verlängert.

Bedingt durch die Vorrangigkeit der SGB XII-Regelung gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für den Personenkreis der körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen werden die bestehenden Vollzeitpflegen der Eingliederungshilfe zugeordnet.

Es geht konkret um zunächst 5 Pflegekinder zum Stichtag 01.08.2014, die bisher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt Leistungen der Vollzeitpflege erhalten haben und nun in die Zuständigkeit des Sozialamtes übergehen.

Eine konkrete und detaillierte Ausgestaltung der neuen Hilfeform in Bezug auf den Leistungsumfang gibt das Gesetz nicht vor, so dass nunmehr eine örtliche Regelung geschaffen werden muss.

Mit Blick auf die entsprechende Hilfeleistung des Jugendamtes bietet sich an, auch um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, die inhaltliche Ausgestaltung der Vollzeitpflege aus der Jugendhilfe soweit als möglich in die neue Richtlinie des Sozialamtes zu übernehmen.

Entsprechend den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden Württemberg, des Städtetag Baden-Württemberg und des Landkreistag Baden-Württemberg stehen den aufnehmenden Pflegefamilien für das Jahr 2014 folgende Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) zu:

Alter des Kindes (von ... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten der Pflege und Erziehung (€)	Pflegegeld (€)
0-6	504,00	267,00	771,00
6-12	584,00	267,00	851,00
12-18	671,00	267,00	938,00

Der o.g. Sachaufwand soll den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes / Jugendlichen abdecken, während die Kosten der Pflege und Erziehung den Pflegeeltern verbleiben.

Bei der Versorgung besonderer („extrem schwieriger“) Kinder und Jugendlicher kann ein erhöhter Erziehungszuschlag (bis zum 2-fachen Satz mit 534,00 €) gewährt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen in anerkannten sozialpädagogischen Pflegefamilien kann für Pflege und Erziehung der 4-fache Satz mit 1.068,00 € anerkannt werden.

Daneben können noch einmalige, ergänzende Leistungen, einzelfall- und anlassbezogen gewährt werden, z.B.:

- Erstausrüstung für Bekleidung und für Einrichtung
- Bekleidung bei besonderen Anlässen
- Beihilfen für Urlaubs- und Ferienreisen
- Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen und Nachhilfeunterricht

Bei Volljährigkeit der Kinder und Jugendlichen und einem weiteren Verbleib in einer Pflegefamilie erfolgt die weitere Förderung nach der vom Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr am 01.10.2008 beschlossenen Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 55 Absatz 2 Nr. 6 SGB IX für das betreute Wohnen volljähriger behinderter Menschen in Familien (BWF-RL).

2. Alternativen/Anträge/Anfragen

Auf die Leistungen nach § 54 Absatz 3 SGB XII besteht ein Rechtsanspruch, so dass der Sozialhilfeträger lediglich Festlegungen zur Leistungshöhe treffen kann.

Um eine Gleichbehandlung mit den Fällen des Jugendamtes im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII herzustellen, war eine analoge Regelung angezeigt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die derzeit bekannten 5 laufenden Leistungsfälle erfolgt lediglich ein Zuständigkeitswechsel von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Nachdem die Regelung des § 54 Absatz 3 SGB XII die Vermeidung oder Beendigung einer vollstationären Maßnahme voraussetzt, welche im Regelfall erhebliche Mehrkosten verursacht, ergeben sich für etwaige „Neufälle“ grundsätzlich Einsparungen in derzeit nicht kalkulierbarer Höhe.